



**Satzung des
Berlin-Brandenburger Landesverbands des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und
naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 1)**

Fassung vom 01.02.2018.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „*Berlin-Brandenburger Landesverband des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts*“ mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“ (im Folgenden „*MNU Landesverband Berlin-Brandenburg*“ genannt). Sein Sitz ist in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbands

Der *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* ist Teil der regionalen Gliederung des „*Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.*“ (nachstehend *MNU-Bundesverband* genannt). Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des *Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg* ist die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung gemäß der Satzung des *MNU-Bundesverbands*. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband

1. die Ziele herausarbeitet, die eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Entwicklung der MINT-Fächer in einer sich wandelnden Zeit ermöglichen,
2. die Verfahren des Unterrichts zur Erreichung dieser Ziele entwickelt und ausbaut,
3. dafür eintritt, dass Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie Fragen der Informatik, Technik und verwandter naturwissenschaftlicher Fächer an den Schulen in den Ländern Berlin und Brandenburg den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und -methodischen Entwicklung entspricht,
4. zur Verwirklichung dieser Ziele Vortragsveranstaltungen und Tagungen zur Aus- und Fortbildung von Lehrern durchführt sowie Stellungnahmen für Entscheidungsträger im Bildungsbereich erarbeitet.

§ 3 Mitgliedschaft und Gliederung des Verbands

1. Alle Mitglieder des *MNU-Bundesverbands*, die in Berlin oder Brandenburg ihren Dienort haben, sind zugleich Mitglieder des *MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg*. Auf Antrag kann ein Mitglied des *MNU-Bundesverbands* stattdessen in demjenigen Landesverband des *MNU-Bundesverbands* Mitglied sein, in dem sein Erstwohnsitz liegt. Anträge auf Änderung der Zuordnung zu einem Landesverband sind an den Geschäftsführer des *MNU-Bundesverbands* zu richten.
2. Bedingungen und Modalitäten der Mitgliedschaft werden durch die Satzung des *MNU-Bundesverbands* geregelt. Endet die Mitgliedschaft im *MNU-Bundesverband*., so ist zeitgleich auch die Mitgliedschaft im *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* beendet.
3. Mitglieder mit besonderem Status sind alle, die am 14.02.2007 Mitglied im „*Berliner Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts*“ waren, ohne gleichzeitig Mitglied im *MNU-Bundesverband* zu sein. Deren Mitgliedschaft im *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt von Mitgliedern mit besonderem Status kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 11) erfolgen und muss dazu dem Vorstand des *Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg* bis zum 1. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich gemeldet werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes mit besonderem Status beschließen.
4. Die Mitglieder des *Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg* können Bezirksgruppen bilden.



**Satzung des
Berlin-Brandenburger Landesverbands des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und
naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 2)**

Fassung vom 01.02.2018.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der *MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verhältnis zum MNU-Bundesverband

Im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben arbeitet der *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* mit allen übrigen Landesverbänden und dem Vorstand des *MNU-Bundesverbands* zusammen. Er beteiligt sich an der durch die Satzung des *MNU-Bundesverbands* geregelten Gremienarbeit und legt dort Rechenschaft über seine Tätigkeiten und Finanzen ab.

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des *Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg* im Sinne des § 26 BGB, nachstehend „Vorstand“ genannt, besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Beide vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbands.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Personen gemäß Ziff. 1 und den Beisitzern, insbesondere den Fachbeisitzern. Es ist anzustreben, dass die unter § 2 Nr. 3 genannten Fächer jeweils durch ein bis zwei Fachkolleginnen oder Fachkollegen als Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer vertreten werden. Die Fachbeisitzer sollen die fachliche Kompetenz des Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg in allen Fächern bei der Verfolgung der Zwecke des Verbands gemäß § 2 sicherstellen. Darüber hinaus können weitere Beisitzer vorgesehen werden, die weitere Aufgaben übernehmen.
3. Im erweiterten Vorstand sollen alle wichtigen, den Zweck des Verbands betreffenden Angelegenheiten erörtert und beschlossen werden. Er bereitet insbesondere die Landesverbandstagungen und die Mitgliederversammlung des Landesverbands vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erarbeitet Vorlagen für Resolutionen und Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand. Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands und unterstützt ggf. Bezirksgruppen bei ihrer Tätigkeit im Sinne dieser Satzung. Der erweiterte Vorstand kann seine Tätigkeiten in einer Geschäftsordnung regeln.
4. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Enthaltungen zählen nicht mit. Gegen den einstimmigen Willen des Vorstands können keine Beschlüsse gefasst werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied des Vorstands gemäß Ziff. 1 sowie mindestens drei weitere Mitglieder gemäß Ziff. 2 anwesend sind. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Kürzere Fristen sind möglich, sofern kein Mitglied gemäß Ziff. 2 widerspricht. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches spätestens bei der nächsten Sitzung mehrheitlich zu genehmigen ist. Eine Genehmigung im E-Mail-Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied gemäß Ziff. 2 widerspricht.
5. Die Tätigkeit der unter Ziff. 1 und 2 genannten Funktionsträger ist ehrenamtlich.
6. Die unter Ziff. 1 und 2 genannten Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleiben die Funktionsträger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Für ausgeschiedene Funktionsträger gemäß Ziff. 2 kann der Vorstand Ersatzmitglieder berufen, die das jeweilige Amt kommissarisch bis zum nächsten Wahltermin ausüben.



**Satzung des
Berlin-Brandenburger Landesverbands des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und
naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 3)**

Fassung vom 01.02.2018.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Führt der Vorstand seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung, so kann der Vorstand des *MNU-Bundesverbands* eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Fortbildungs-Tagung des *Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg* gemäß § 2 Ziff. 4 stattfinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über seine Entlastung. Sie kann Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Landesverbands fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Enthaltungen zählen nicht mit.

§ 8 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Anwesenheitsliste und die Sitzungsunterlagen sind dem Protokoll beizufügen.
3. Das Protokoll ist während der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über ev. Änderungen sowie dessen Genehmigung.
4. Einem genehmigten Protokoll kann nicht mehr widersprochen werden.

§ 9 Beitragsregelung

Für die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 erhebt der *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* keinen Beitrag. Für die Mitglieder mit besonderem Status gemäß § 3 Abs. 3 wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Wahlen

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Im ersten Wahlgang ist ein/e Bewerber/in gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein solches Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der/die Bewerber/in mit der größten Stimmenzahl gewählt ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der/Die Geschäftsführer/in erstellt für jedes Haushaltsjahr einen von zwei Kassenprüfer/innen geprüften Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Der geprüfte Kassenbericht wird dem Geschäftsführer des *MNU-Bundesverbands* zugeleitet.



**Satzung des
Berlin-Brandenburger Landesverbands des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und
naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 4)**

Fassung vom 01.02.2018.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösungsfall

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands kann nur beschlossen werden, wenn sie als Punkte der Tagesordnung zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.
2. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte oder Formulierungen entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig durchzuführen.
3. Die Auflösung des *Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg* bedarf der Zustimmung des Vorstands des *MNU-Bundesverbands*. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den *Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (MNU-Bundesverband)*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.